

Eine rechtliche Sicht auf die Operation Luxor

Leonhard Kregcjk

Grundrechte und Verdachtsmomente in Strafverfahren

Die Einhaltung der Gesetze sowie die Wahrung der Grundrechte sind Grundfesten eines demokratisch ausgerichteten Rechtsstaates. Sie gelten gerade auch in Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung verdächtiger Personen und über damit zusammenhängende Entscheidungen. Die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und auch die Gerichte sind zur Gesetzestreue, Objektivität und Wahrheitsforschung verpflichtet. Die Strafverfolgungsbehörden haben die zur Belastung und die zur Verteidigung dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln.

Um davor zu schützen, dass Personen ohne Anlass, sohin ohne durch bestimmte Tatsachen verdächtig zu sein, zum Objekt eines Strafverfahrens werden, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, einen zur Kenntnis gelangten Sachverhalt zunächst rechtlich dahin zu beurteilen, ob er in Richtung eines Geschehens deute, das als erwiesen angenommen unter einen Tatbestand des Strafrechts unterstellt und damit als Verdacht einer Straftat gewertet werden kann. Aus rechtsstaatlicher Sicht bedarf es einer für die Einleitung des Strafverfahrens ausreichenden Verdachtslage. Ein solch ausreichender Anfangsverdacht liegt erst vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Dieser Anfangsverdacht darf nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden. Allein Vermutungen, lediglich vage Hinweise oder Spekulationen (auf bloßen Annahmen oder Mutmaßungen beruhende Erwartungen) genügen nicht.

Je schwerer der aufzuklärende Tatverdacht lautet, desto breiter ist das Spektrum an zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten. Neben Hausdurchsuchungen zählen dazu auch geheime Ermittlungsmaßnahmen wie Telefonüberwachungen und die optische Überwachung von Personen.

Verborgene Ermittlungsmaßnahmen bringen für die Strafverfolgungsbehörden zunächst den Vorteil, ohne Kenntnis der betroffenen Personen Beweise und Hintergrundinformationen sammeln zu können.

Die Zulässigkeit der konkreten Ermittlungsmaßnahme sowie überhaupt die Einleitung und Fortführung eines Ermittlungsverfahrens wird durch gesetzli-

che Vorgaben der Strafprozessordnung sowie der stets gebotenen Wahrung und Achtung der Menschenrechte begrenzt.

Als Eingangsschranke für die Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung bedarf es etwa wegen des damit verbundenen Eingriffs in die grundrechtlich geschützte Position des Hausrechts (Art. 9 StGG, Art. 8 EMRK) einer richterlichen Bewilligung und eines bereits vor der Durchsuchung bestehenden Tatverdachts. Dieser muss bereits durch Beweismaterial abgesichert sein und der richterlichen Überprüfung standhalten. Es ist daher nicht zulässig, eine Hausdurchsuchung in der Hoffnung vorzunehmen, erst auf diesem Weg gegen eine bestimmte Person Verdachtsmomente in die Hand zu bekommen. Es ist auch nicht zulässig, Gegenstände sicherzustellen, die keinen wie immer gearteten Bezug zum Strafverfahren haben. Schließlich ist eine Hausdurchsuchung möglichst schonend durchzuführen.

Das Verfahren Operation Luxor

So weit die Theorie. Denn das Verfahren gegen die die vermeintliche »Muslimbruderschaft« (Operation Luxor) zeichnet ein düsteres Bild vom Rechtsverständnis der Strafverfolgungsbehörden. Nur der Funktionsfähigkeit und dem Pflichtbewusstsein zur Rechtstreue des zuständigen Oberlandesgerichts ist es zunächst zu verdanken, dass einer schrankenlosen und willkürlichen Strafverfolgung von unbeteiligten und unverdächtigen Personen bzw. Institutionen Schranken gesetzt wurden.

Begonnen hat nach der Aktenlage alles im Sommer 2019, als von der Staatsanwaltschaft ein geheimes Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der »Muslimbruderschaft« und der HAMAS eingeleitet wurde, die unter anderem die Ziele verfolgen würden, mithilfe terroristischer Straftaten Israel zu zerstören, die Macht in Ägypten wiederzuerlangen oder einen weltweiten islamischen Gottesstaat zu errichten etc. Die Muslimbruderschaft wurde dabei als eben solch eine terroristische Vereinigung wie die HAMAS oder der Islamische Staat qualifiziert. Der Strafrahmen der verfolgten Verbrechen reichte von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, teilweise sogar darüber hinaus.

Beim Verdacht derart schwerer Straftaten steht den Strafverfolgungsbehörden der ganze Apparat des Möglichen im Rahmen der Strafprozessordnung zur Verfügung. Laboriert wurde mit Studien, anonymen Hinweisgebern, der Einholung von Sachverständigengutachten, Telefonüberwachungen sowie der optischen Überwachung von Personen. Es wurde ein Verschlussakt gebildet, bei dem die Betroffenen nicht über die gegen sie gerichteten Ermittlungen informiert wurden.

Am 9. November 2020 war es dann so weit. In einer der größten jemals koordinierten Polizeiaktionen wurden zeitgleich Hausdurchsuchungen bei den Beschuldigten sowie in Geschäfts- und Vereinslokalen durchgeführt. Datenträger, Dokumente und Geldbestände wurden sichergestellt, Liegenschaften beschlag-

nahmt, Konten eingefroren etc. Der damalige Innenminister informierte die Öffentlichkeit über einen entscheidenden Schlag gegen den politischen Islam und den radikalen Islamismus.

Obwohl die Ermittlungen dadurch offenbart waren, sollte das Verfahren als Geheimverfahren fortgesetzt werden. Die Anträge der Beschuldigten auf Einsichtnahme in den Ermittlungsakt wurden vorerst flächendeckend abgewiesen. Das Gesetz sieht anderes vor. Gemäß § 51 StPO ist jeder Beschuldigte berechtigt, in die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens Einsicht zu nehmen. Ausgenommen sind lediglich personenbezogene Informationen zu besonders gefährdeten Personen und Ermittlungsanordnungen zu noch laufenden oder geplanten weiteren Ermittlungsmaßnahmen (laufende Telefonüberwachungen, geplante Hausdurchsuchungen etc.). Einige Beschuldigte konnten diesen Umstand erfolgreich im Rechtschutzverfahren geltend machen. Der Staatsanwaltschaft wurde aufgetragen, fortan Akteneinsicht zu gewähren,¹ was aber nicht vollumfänglich geschah.

Doch damit nicht genug. Auch den gegen die Hausdurchsuchungen erhobenen Beschwerden wurde Folge gegeben. Das zuständige Oberlandesgericht hielt fest, dass die Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung allen voran voraussetzt, dass überhaupt ein Sachverhalt in Verdacht steht, der unter irgendeine Kategorie des materiellen Strafrechts fällt, sohin ein mögliches strafrechtlich relevantes Verhalten darstellt. Dieser Verdacht muss zwar nicht besonders dicht sein, er darf jedoch nicht bloß auf Mutmaßungen und Spekulationen basieren, sondern muss sich nachvollziehbar aus den bisher vorliegenden Beweisergebnissen ableiten lassen.

Zur Einschätzung der Muslimbruderschaft

Was die »Muslimbruderschaft« als Subjekt der unzähligen Verdächtigungen betrifft, ist dem die Hausdurchsuchungen für rechtswidrig erklärenden Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29.07.2021 Folgendes zu entnehmen²:

»Eine terroristische Vereinigung ist nach der Definition in § 278b Abs 3 StGB ein (a) auf längere Zeit (zumindest mehrere Wochen) angelegter (b) Zusammenschluss von mehr als zwei Personen (c) mit der Ausrichtung, dass von mindestens einem Vereinigungsmittel (d) zumindest eine terroristische Straftat iSd § 278c Abs 1 StGB ausgeführt oder (e) Terrorismusfinanzierung iSd § 278d StGB betrieben wird [...]. Der (zumindest bedingte) Vorsatz eines sich (hier nur in Rede stehend) iSd § 278b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 zweiter Fall (Zurverfügungstellung von Informationen oder Vermögenswerten) oder dritter Fall (sonstige Beteiligung, etwa

¹ LG für Strafsachen Graz, Beschluss vom 23.07.2021 zur GZ: 22 HR 44/20x.

² OLG Graz, Beschluss vom 29.07.2021 zur GZ: 8 Bs 73/21b.

Anwerben von Mitgliedern oder Bewerben der Ideologie) StGB beteiligenden Mitglieds muss zunächst diese Vereinigungsmerkmale – darunter die Ausrichtung auf terroristische Zwecke – umfassen. Ferner muss ein solches Mitglied für gewiss halten (§ 5 Abs 3 StGB) und sich damit abfinden, dass er durch seine Beteiligung die Vereinigung selbst oder deren strafbare Handlungen fördert [...]. Anders etwa als beim ›Islamischen Staat‹ (IS), dessen gesamthafte terroristische Ausrichtung mittlerweile gerichtsnotorisch ist, tragen die aktenkundigen Verfahrensergebnisse aus Sicht des Beschwerdegerichts derzeit nicht die Verdachtsannahme, bei der Muslimbruderschaft handle es sich (etwa trotz des ins Treffen geführten Umstands, dass [pauschal] ›die Organisation‹ Gewalt gegen militärische Besatzung befürworte; [...]) im hier relevanten Zeitraum von Sommer 2013 bis zum Zeitpunkt der Durchsuchungen am 19. November 2020 um eine weltweit weitgehend homogene Gruppe, die als Ganzes die von § 278b Abs 3 StGB verlangten Merkmale [...] aufweist, sodass jedes Mitglied, egal wo es ist oder wie es sich im Rahmen einer aus Millionen Menschen bestehenden Massenbewegung [...] betätigt, dem Verdacht nach ohne weiteres auch ein – zudem die vollständige subjektive Tatseite aufweisendes – Mitglied einer terroristischen Vereinigung ist [...]. [...] **Einen beweismäßig genügenden, Verallgemeinerung dahin zulassenden Hinweis, jeder Muslimbruder weltweit könnte** im hier relevanten Zeitraum gleichzeitig auch ein – die vollständige subjektive Tatseite aufweisendes – **Mitglied oder Förderer einer terroristischen Vereinigung** mit entsprechender Zweckausrichtung iSd [§ 278b Abs 3 StGB], insbesondere HAMAS, HASM, Ansar Bait al-Maqdis, Popular Resistance Movement, Revolutionary Punishment Movement, einer Medieninitiative ›JOKER‹ oder weiterer, namentlich nicht bekannter (terroristischer) Teilorganisationen der Muslimbruderschaft **gewesen sein** [...], **vermag das Beschwerdegericht** in den aktenkundigen Verfahrensergebnissen [...] **nicht auszumachen** [...].« (eigene Hervorhebung)

Das Oberlandesgericht hat in seiner Entscheidung die **pauschale Beurteilung der Muslimbruderschaft als eine Terrororganisation**, vergleichbar mit der HAMAS oder dem islamischen Staat, für falsch befunden. Dies soll nach der zitierten Entscheidung nicht darüber hinwegtäuschen, dass der österreichische Gesetzgeber zuletzt (unter Berufung auf die Studie) festgelegt hat, dass er die Werte und Ziele der Muslimbruderschaft mit den Werten Österreichs nicht für vereinbar hält, weshalb er ein verwaltungsstrafrechtlich abgesichertes Verbot statuierte, Symbole der Muslimbruderschaft öffentlich zur Schau zu stellen (SymboleG), ohne allerdings die Muslimbruderschaft als solche zu einer terroristischen Vereinigung zu erklären. Die bloße Zugehörigkeit zur Muslimbruderschaft wäre solcherart – ungeachtet des Umstandes, dass sie von sämtlichen Beschuldigten des Verfahrens in Abrede gestellt wird – straffrei.

Zurückweisung der Gutachten

Zum eingeholten Sachverständigengutachten von Heiko Heinisch und Nina Scholz wies das Oberlandesgericht darauf hin, dass die Gutachter einerseits nicht als Sachverständige in der **Liste der Gerichtssachverständigen** eingetragen sind und andererseits das von ihnen erstellte Gutachten hauptsächlich auf **Sekundärquellen**, so hin Internetrecherchen oder sonstigen Medienberichten, basiert, welche keinerlei Belege, sondern nur nicht weiter nachvollziehbare Indizien aufzeigen, dass sich nur möglicherweise Teile der Muslimbruderschaft in Form von aus mehr als zwei Personen bestehenden Zellen über mehrere Wochen zusammengeschlossen haben könnten, um Terroranschläge insbesondere in Ägypten zu begehen. Selbiges gilt für die ebenfalls zur Begründung des Tatverdachts herangezogene Studie von Lorenzo Vidino. Auch diese beschränkt sich in ihren Quellen auf Sekundärliteratur in Form von Medienberichten und Internetrecherchen und stützt sich auf nichts als Indizien.

Zu den überwachten Telefongesprächen konstatierte das Oberlandesgericht zu einem der Beschwerdeführer, es sei **nicht möglich**, »*den Sinnzusammenhang dieser aneinander gereihten Texte unter Aspekten der Verdachtsbegründung nachzu vollziehen*«. Zum anonymen Hinweisgeber führt es aus

»dass es sich dabei [...] **weniger um dem** (auch zunächst anonymen) **Zeugenbeweis zugängliche Tatsachenwahrnehmungen** (zB ‚ich habe gesehen, wie X etwas Bestimmtes gemacht hat;‘; ‚X hat zu mir gesagt, er hat etwas Bestimmtes gemacht;‘; ‚ich war anwesend und habe gehört, wie X zu Y etwas Bestimmtes gesagt hat‘), sondern [...] **primär um Einschätzungen zu handeln scheint** [...];‘; ‚Der anonyme Hinweisgeber erachtet ...‘; ‚der Hinweisgeber bezeichnet ... als obersten Muslimbruder in Österreich. Zur Gruppe gehören laut Hinweisgeber der mutmaßliche HAMAS-Aktivist sowie ...‘. (eigene Hervorhebung)

Die einem Beschwerdeführer vorgeworfene Teilnahme an einer Veranstaltung quittiert es in folgender Art:

»Soweit für das Beschwerdegericht erschließbar, fand am 12. April 2014 eine – aufgrund der Verwendung bestimmter (für den gestürzten Präsidenten Mursi charakteristischer) Symbole der Muslimbruderschaft zugeordnete – Veranstaltung statt, die sich gegen den Militärschlag in Ägypten richtete, und an der auch [...] teilgenommen haben soll [...]. Ferner finden sich Lichtbilder von – dem Anschein nach ebenso gegen den Militärschlag gerichteten – Veranstaltungen am 31. Oktober 2013 und 22. März 2014, an welchen [...] einmal abgebildet auf einem Podium hinter einem Rednerpult, einmal unter mehreren Menschen ebenso teilgenommen hat [...]. Nach diesem Bericht haben bei der Veranstaltung am 31. Oktober 2013 Kinder einen martialischen Liedtext – soweit aktenkundig (ausschließlich) gerichtet gegen den Militärschlag – vorgetragen ([...]; im akten-

kundigen Text ist jedenfalls weder von einer Zerstörung Israels, noch von einem durch Terrorstraftaten errichteten islamischen Weltreich die Rede, sondern davon, dass der Putsch Terror sei, wobei die Frage gestellt wird, ob Ägypten ein Staat oder ein Militärlager sei, etc). Ferner wurde auf diesen Veranstaltungen ein Symbol und ein Gruß (vier Finger; ›Rabia‹) gezeigt. Dieses Symbol und dieser Gruß sollen als Protestzeichen gegen die gewaltsame Auflösung eines pro-Mursi-Protestlagers vor der Rabia-al-Adawiya-Moschee am Rabi'a-al-Adawiyya-Platz am 14. März 2013 entstanden sein. Damals sollen von den gegen den gewählten Präsidenten Mursi putschenden ägyptischen Sicherheitskräften mehrere hundert Menschen getötet worden sein [...]. Auch wenn das politische Programm von Mursi und seiner Partei für Ägypten den österreichischen Werten widerspricht [...], kann das Beschwerdegericht weder aus ›diesen Sachverhalten‹ [...], ua daraus, dass [...] an **Demonstrationsveranstaltungen gegen den Militärputsch gegen den ersten demokratisch gewählten Präsidenten Ägyptens** teilnahm [...], auch unter Berücksichtigung der verwendeten Symbolik des gestürzten Präsidenten (zur generellen Wertungsproblematik vgl bereits Wessely, ÖJZ 2004, 827 [insb B.2.]; Sadoghi, SbgK § 278c Rz 62 ff [zB Demonstrationsrecht]), noch aus eigenem Aktenstudium gegen [...] einen genügenden Verdacht in der in der Anordnung beschriebenen Art [...] ableiten, er [A./] sei Mitglied der HAMAS oder einer sonstigen terroristischen Vereinigung und verfolge die [...] Ziele, ua mithilfe terroristischer Straftaten Israel zu zerstören, die Macht in Ägypten wiederzuerlangen oder einen weltweiten islamischen Gottesstaat zu errichten (§ 278b Abs 2 StGB; [...]), [B./] betreibe Terrorismusfinanzierung (§ 278d Abs 1 und 1a Z 1 und Z 2 StGB; [...]) und [C./] Geldwäsche (§ 165 Abs 3 StGB; [...]), oder [D./] habe sich ferner als Mitglied an kriminellen Organisationen, insbesondere Muslimbruderschaft und HAMAS (...), und [E./] dadurch auch – ua führend – an einer auf Österreich bezogenen [...] staatsfeindlichen Verbindung beteiligt (§ 246 Abs 1 und 2 StGB; [...]).« (eigene Hervorhebung)

Diese und vergleichbare Beweisergebnisse vermochten sohin für das Oberlandesgericht keinen nachvollziehbaren Tatverdacht zu begründen. Die Beschwerdeführer wurden auf Basis einer gar nicht existierenden Verdachtslage zum Spielball der Strafverfolgungsbehörden. Ihre Häuser wurden wegen eines Nichtverdachts von schwer bewaffneten Spezialeinheiten gestürmt. Vorab wäre dafür jedoch eine »**Risikoprognose**« anzustellen gewesen,

»ua dahin, ob von der Person, mit deren Anwesenheit am durchsuchten Ort gerechnet wird, eine Gefahr für andere Personen (auch die einschreitenden Beamten) oder Sachen ausgeht, oder ob zu befürchten ist, dass Beweisgegenstände besiegelt werden«. Mangels entsprechender Hinweise in eine solche Richtung hat das Oberlandesgericht festgestellt, dass »**durch die gewaltsame Öffnung der durch beschädigten Wohnungstür zur Wohnung des Einspruchsverbers ohne**

vorherige Aufforderung, Zutritt zu gewähren, das Gesetz [...] verletzt wurde«
(eigene Hervorhebung).

Rechtswidrige Überwachung

In einer weiteren Entscheidung vom 2. Dezember 2021 hat das zuständige Oberlandesgericht ausgesprochen, dass auch die Telefon- sowie die optische und akustische Überwachung der Beschwerdeführer ex ante ohne genügende Verdachtslage erfolgte³. Infolge der Rechtsverletzung ordnete es für den Beschwerdeführer sogar die **Vernichtung der Überwachungsergebnisse aus der Telefonüberwachung und der optischen sowie akustischen Überwachung** an.

Für die im Rahmen einer wenn auch rechtswidrigen Hausdurchsuchung sicherstellten Gegenstände fehlt eine vergleichbare Vernichtungsanordnung im Gesetz.

In seiner weiteren Entscheidung vom 14. Juni 2022 hat das Oberlandesgericht sodann das **Sachverständigenduo der Staatsanwaltschaft wegen Befangenheit seines Amtes enthoben**, da einer von ihnen in einer TV-Show zum Thema »Islamische Kindergärten: Wirklich nur Panikmache?« über einen der später in der Operation Luxor Beschuldigten wie folgt Stellung bezog⁴:

Sachverständiger: »An erster Stelle steht der Kindergarten Iman. Der Verein, der diesen Kindergarten betreibt, da ist der Vorsitzende [Name entfernt], den kennen Sie persönlich. Er ist wahrscheinlich der einzige Mensch in Österreich, der sich offen dazu bekennt, dass er ein Aktivist bzw. sogar ein Kader der Muslimbruderschaft ist. Ich bin nicht der Meinung, dass jemand, der sich selbst als Kader der Muslimbruderschaft bezeichnet, einen Kindergarten führen kann. Die Muslimbruderschaft ist nun einmal eindeutig eine islamistische Organisation die auch Kontakte zu terroristischen Organisationen hat und so jemand soll als Betreiberverein, einen Betreiberverein leiten von Kindergärten. Das geht einfach nicht. Da stimmt etwas nicht.«

Moderator an einen weiteren Diskutanten: »Sagen Sie, soll der (Name entfernt) einen Kindergarten betreiben?«

Diskutant: »Ich bin nicht sein Anwalt, ich [bin] nicht derjenige, der entscheidet, dieser Kindergarten Iman ist, wenn es [mich] nicht täuscht, der älteste überhaupt, der erste der gegründet worden ist in einer Zeit, wo es noch keine Förderungen

3 OLG Graz, Beschluss vom 02.12.2021 zur GZ: 8 Bs 120/21i, 8 Bs 239/21i, 8 Bs 240/21m, 8 Bs 241/21h, 8 Bs 242/21f, 8 Bs 243/21b, 8 Bs 244/21z.

4 OLG Graz, Beschluss vom 14.06.2022 zur GZ: 8 Bs 337/21a.

der Stadt Wien gegeben hat. (Name entfernt) war Mitglied des Obersten Rates der Islamischen Glaubensgemeinschaft.«

Sachverständiger unterbricht: »Ja die islamische Glaubensgemeinschaft hat insgesamt ein Problem mit Moslembruderschaftskontakten.«

Diskutant: »Das sind schon wieder diese Methoden.«

Sachverständiger unterbricht: »Ihr Mufti, Herr ...«

Diskutant: »Das ist nicht mein Mufti [...]«

Das Oberlandesgericht erkannte die Unvereinbarkeit solcher Äußerungen im Rahmen einer TV-Sendung mit der anschließenden Erstattung eines neutralen und auf Sachlichkeit basierenden Gutachtens in einem Strafverfahren und den dadurch begründeten äußersten Anschein der Befangenheit des Sachverständigen. Es stellte dazu im Rahmen seines Beschlusses fest:

»Das Auftreten des Sachverständigen [...] in der erwähnten Fernsehsendung im Juli 2017, in der er den Namen des nicht anwesenden [Name entfernt] von sich aus ins Spiel brachte [...], konnte nach dem Bedeutungsinhalt nach außen den Anschein erwecken, er halte [Name entfernt] für einen Aktivisten bzw. (darüber hinausgehend) ein Kadermitglied der Muslimbruderschaft und diese insgesamt für eine islamistische Organisation mit Kontakten zu terroristischen Organisationen. Dies könnte aufgrund der Mitgliedschaft auch für [Name entfernt] persönlich angenommen werden, der solcherart ungeeignet sei, einem Verein vorzustehen, der einen Kindergarten betreibe. Dieser vermittelte Eindruck könnte seinerseits bei einem objektiven Beobachter Zweifel daran entstehen lassen, dass der im Jahr 2017 im Fernsehen noch die bezeichnete Position einnehmende Sachverständige nunmehr, wenngleich einige Jahre später, als Sachverständiger im Strafverfahren tatsächlich völlig neutral gegenüber [Name entfernt] eingestellt ist, zumal im Gutachten bereits die Stellung von [Name entfernt] als (Mit-)Gründer oder Mitglied einer Organisation, Moschee oder Kapitalgesellschaft als wesentlicher Indikator dafür herangezogen wird, die jeweilige Einrichtung als Ableger der Muslimbruderschaft bzw. als Teil ihres Netzwerkes zu bezeichnen [...].«

Eine dem Oberlandesgericht zustehende allgemeine Vernichtungsanordnung für das befangene Sachverständigengutachten sieht das Gesetz nicht vor.

Die das Verfahren zunächst scheinbar tragenden Beweisergebnisse und Verdachtslagen sind zusammengebrochen. Das bisherige Ermittlungsresultat der Operation Luxor gleicht einem Scherbenhaufen. Umso mehr verwundert es, dass die Ermittlung nicht von Amts wegen eingestellt wurde.

Aufschluss bietet ein am 15. November 2022 eingereichter **Befangenheitsantrag** eines Beschuldigten, der sich auf ein Telefonat seines Rechtsvertreters mit dem die Ermittlung leitenden Staatsanwalt stützt:

»Auf nochmaligen Hinweis, dass diese Hausdurchsuchungen rechtswidrig waren, wiederholte der Staatsanwalt, dass sie dennoch notwendig gewesen wären, was jedoch im Widerspruch zu den rechtskräftigen Entscheidungen des Oberlandesgerichts [...] und den Fundamenten unseres Rechtsstaats steht. Im Rahmen dieses Gesprächs fragte der Staatsanwalt den Verteidiger, ob er die Richter des Oberlandesgerichts [...] in Strafsachen kennen würde. Als der Verteidiger dies verneinte, erklärte (der) Staatsanwalt [...], dass die Richter des Oberlandesgerichts [...] wörtlich ›mehr säkulare Sektenmitglieder als Richter‹ seien. Es wäre aus seiner Sicht gefährlich, nicht auf die Umtriebe der Muslimbruderschaft und der HAMAS zu schauen. Er führte weiters aus, dass das Oberlandesgericht dies auch noch erkennen werde.«

Eine Entscheidung über den Antrag liegt soweit überblickbar noch nicht vor. Jedoch legt bereits sein Inhalt offen, dass die Strafverfolgungsbehörde das Verfahren um jeden Preis – sei es auch um den eines rechtsstaatlichen Verfahrens – aufrechtzuerhalten trachtet. Es verwundert daher nicht weiter, dass Anträge der Beschuldigten, insbesondere auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens, sowie sonstige ihre Rechte betreffende Eingaben bei der Staatsanwaltschaft kein ausreichendes Gehör (mehr) finden, teils gänzlich unbearbeitet bleiben und sich die Beschuldigten die gebotene Anwendung der Gesetze im Rechtsschutzverfahren erkämpfen müssen.

Erfreulicherweise funktioniert der Rechtsschutz vor ungerechtfertigter Verfolgung am Ende des Tages aber auch in Österreich. Das Oberlandesgericht hat sämtlichen zuletzt gegen die Terrorermittlungen gerichteten Beschwerden Folge gegeben und die Ermittlungen gegen die jeweiligen Beschwerdeführer eingestellt bzw. die Einstellung durch die Erstinstanz bestätigt⁵.

⁵ OLG Graz, Beschluss vom 19.10.2022 zur GZ: 8 Bs 129/22i; OLG Graz, Beschluss vom 04.01.2023 zur GZ: 8 Bs 141/22d.

